

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XLVI. Vom Saltz-Kauff.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

sollen in der Wüstenmühlm mahlen / und gerben / sie kauffen die Früchten inner- oder außserhalb der Graffschafft / bey Straff zehen Pfund Heller.

Die Müller sollen auch bey ihren Eyden / wo sie Einen / oder mehr erfahren / die außserhalb ohne Verwilligen Unser / und Unserer Amptleuth gemahlen hätten / an Jahr-Gezeiten / und sonst darzwischen dieselbigen riegen / und anzeigen.

Deßgleichen wo Einer / dem anderen seine Früchten / oder Mehl verwechslet / oder sonst genommen / es seye gleich mit / oder ohne Gefahr beschehen / gleicher Gestalt ohne Verzug fürbringen.

\*\*\*\*\*

### Tit. XLVI.

#### Vom Salz-Kauff.

Nachdem die Statt Hechingen nicht ohne sonderere Ursach den Salz-Kauff gehabt /  
und



und biß dahero gebracht / so wollen Wir daß die Unterthanen in der Grabschafft zugehörigen Flecken schuldig / und verbunden seyn sollen / alles / das Salk / so sie zu ihrem Hausbrauch bedürffen / es seye bey Scheiben / Viertel / gank / oder halb Zimens weiß gar nit kauffen / dann allein bey der Statt Hechingen / und sonst nirgends bey Pön drey Pfund Heller / und sollen die Amptleuth in den Flecken / und ein Jeder schuldig seyn / das / bey seinem End zu riegen / und anzuzeigen.

Doch sollen die von Hechingen sich in dem der Billigkeit befleissen / und das Salk jederzeit nach Gestalt der Sachen / und Werth der Fuhr ungefährlich denen von Kottenburg gemäß / und mit demselbigen Meß hingeben / und daß die Unterthanen hierinn nicht übernommen werden / und daß sie auch jederzeit mit Salk verfaßt seyen / und des Orts kein Mangel erscheinen lassen.

Tit.